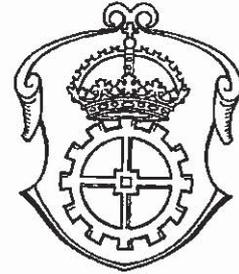


GEMEINDE GAUTING

**Satzung über
den Seniorenbeirat
der Gemeinde Gauting

(Seniorenbeiratssatzung)**



GEMEINDE GAUTING

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)

folgende

Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Gauting (Seniorenbeiratssatzung)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt – Allgemeines; Aufgaben und Rechte

§ 1 Zweck der Satzung

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben und Rechte

II. Abschnitt – Zusammensetzung des Seniorenbeirats; allgemeine Vorschriften

§ 4 Besetzung des Seniorenbeirats

§ 5 Amtszeit

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

§ 7 Geltung weiterer Vorschriften zum Geschäftsgang des Seniorenbeirates

III. Abschnitt – Wahl

§ 8 Wahlberechtigung

§ 9 Wahlverfahren

IV. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.



I. Abschnitt – Allgemeines; Aufgaben und Rechte

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Gauting bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen und zur Lösung der besonderen Probleme der im Gemeindegebiet wohnenden Senioren einen Seniorenbeirat. Er soll mitwirken an der Verbesserung der Lebensqualität der älteren Menschen.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, die Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Menschen in der Gemeinde sicherzustellen.
- (3) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Gauting.
- (4) Diese Satzung regelt die Bildung, die Rechte, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Seniorenbeirates.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann nicht Träger von Ansprüchen und Verpflichtungen sein.

§ 3 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der älteren Menschen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er hat die Aufgabe den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung auf dem gesamten Gebiet der Seniorenarbeit in der Gemeinde zu beraten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch über die Situation der älteren Menschen in der Gemeinde Gauting
 2. Empfehlungen bei der Planung und Gestaltung gemeindlicher Einrichtungen für ältere Menschen
 3. Wahrnehmung der Interessen der älteren Menschen durch Anregungen, Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist in allen die älteren Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu beteiligen (Anhörungsrecht). Dies gilt nicht für Verfahren die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften geregelt sind.
Der Seniorenbeirat hat das Recht sich mit Anträgen und Anfragen an die Gemeinde zu wenden und Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abzugeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.



II. Abschnitt – Zusammensetzung des Seniorenbeirats; allgemeine Vorschriften

§ 4 Besetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht in der Regel aus 7, mindestens jedoch 5 Mitgliedern.
- (2) In den Seniorenbeirat können Bürger aufgenommen werden, die zu Beginn der neuen Amtszeit
 1. das 65. Lebensjahr vollendet haben
 2. seit mindestens zwei Monaten im Gemeindegebiet wohnhaft sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet Gauting haben
 3. nicht dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung angehören.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer, der gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende sein kann.
- (4) Innerhalb einer Amtszeit ist eine Neuwahl anzusetzen, wenn der komplette Seniorenbeirat zurückgetreten ist oder der Seniorenbeirat durch das Ausscheiden einzelner Personen aus weniger als 5 Mitgliedern besteht.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet für jedes Mitglied vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates tritt der Kandidat mit nächst höherer Stimmzahl an seine Stelle. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat innerhalb von drei Wochen einen neuen Vorsitzenden.

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
Der Vorsitzende leitet die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirats.
Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet der Gemeinde die öffentlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung rechtzeitig weiter. Zu jeder Sitzung ist der Erste Bürgermeister einzuladen. Dieser kann die Teilnahme an ein Mitglied der Verwaltung delegieren.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein. Die jeweils erste Sitzung (konstituierende Sitzung) einer Amtszeit wird durch den Ersten Bürgermeister einberufen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden dem Ersten Bürgermeister zugeleitet.



- (5) Der Seniorenbeirat kann nach eigenem Ermessen Vertreter von Organisationen und Verbänden sowie den Ersten Bürgermeister oder sachkundige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen einladen. Diese haben eine beratende Funktion.

§ 7 Geltung weiterer Vorschriften zum Geschäftsgang des Seniorenbeirates

Für den Geschäftsgang gelten, sofern hier nichts weiter geregelt ist, entsprechend die Gemeindeordnung des Freistaates Bayern und die Geschäftsordnung des Gemeinderates in der jeweils gültigen Fassung.

III. Abschnitt – Wahl

§ 8 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens zwei Monaten in Gauting wohnhaft sind und sich mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Gauting aufhalten.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt. Jeder Wähler hat sieben Stimmen, kann aber dem einzelnen Kandidaten nur eine Stimme geben.
- (2) Es wird durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gauting zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Termin zur Abgabe und dem Aufruf müssen mindestens sechs Wochen liegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung statt.
- (3) Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Gemeindebürger einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zwanzig wahlberechtigten Gemeindebürgern vorliegen. Außerdem können Wahlvorschläge vorlegen: alle Organisationen und Verbände, die in der Gemeinde Gauting Seniorenarbeit betreiben. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt ist. Der Wahlvorschlag erstreckt sich auch darauf, als Ersatzmitglied in den Seniorenbeirat berufen zu werden.
- (4) Die Verwaltung prüft, ob die Wahlvorschläge die in §9 (3) genannten Voraussetzungen erfüllen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Gemeindeverwaltung ist für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich.

Die aktuellen Mitglieder des Seniorenbeirats verpflichten sich zur aktiven Unterstützung der Verwaltung bei der Durchführung der Seniorenbeiratswahl.

Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen



zugestellt werden. Für den Rückversand sind die Wähler selbst verantwortlich. Ersatzweise zum selbstständigen Postversand können die Wähler die Wahlbriefe am Rathausbriefkasten einwerfen. Die Verwaltung wird zusätzlich im Zeitraum der Wahl Wahlurnen – soweit rechtlich möglich - in Seniorenwohnanlagen und Seniorentreffs aufstellen.

- (6) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebene Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen laut § 9 (2) weniger als acht Wahlvorschläge ein, kann der Gemeinderat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Kandidaten gemeinsam in den Seniorenbeirat berufen. Eine Wahl gemäß § 9 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Gehen bis zum Ablauf des Termins (vgl. § 9 (2)) weniger als fünf Wahlvorschläge ein, wird die Wahl um maximal ein Jahr verschoben. Bis dahin bleiben die bisherigen Seniorenbeiräte im Amt, die Amtszeit verlängert sich um maximal ein Jahr.
In diesem Fall wird im Folgejahr erneut zur Wahl aufgerufen.

IV. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung werden von der Gemeinde veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gauting für den Seniorenbeirat vom 21.06.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt: 28.11.2024

Gauting, den 28.11.2024

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin